

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Steinheim am Albuch Feuerwehrentschädigungssatzung (FWES)

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 05.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 15,00 Euro.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf ½ Stunden aufgerundet. Die erste Einsatzstunde wird als volle Stunde berechnet.
- (3) Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, sowie bei Nachteinsätzen werden bis zu 2 Stunden zusätzlich vergütet. Liegt die Einsatzdauer in der Zeit zwischen 24.00 und 6.00 Uhr wird zusätzlich eine Ruhestunde entschädigt.
- (4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 2

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von 40,00 Euro pro Tag gewährt. Sofern ein Verdienstaufschlag entsteht (Nachweis erforderlich), werden pro Stunde 15,00 Euro gewährt. Die Entschädigung je Stunde wird bis zu 8 Stunden je Tag gewährt. Für Aus- und Fortbildungen auf Kreisebene wird je Lehrgang eine pauschale Entschädigung festgesetzt. Diese beträgt:

Lehrgang	
Truppmann Teil 1	200 EUR
Truppführer	145 EUR
Maschinist	180 EUR
Atemschutzgeräteträger	110 EUR
Sprechfunk	65 EUR
Führerschein Klasse C	2000 EUR

Die Entschädigung für die Ablegung des Führerscheines der Klasse C erfolgt nur, wenn der Führerschein Klasse C nicht überwiegend zu berufstätigen Zwecken gebraucht wird. Die Entschädigung wird lediglich dann ausbezahlt, wenn die Feuerwehrführung zusammen mit der Gemeindeverwaltung entschieden hat, dass dies der Notwendigkeit entspricht.

Außerdem werden die Kosten zur Verlängerung des Führerscheines der Klasse C in voller Höhe erstattet, wenn der Führerschein nicht beruflich gebraucht wird.

- (2) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.
- (3) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 3
Zusätzliche Entschädigung

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes von jährlich:

Feuerwehrkommandant	1.800 Euro / Jahr
Stellv. Feuerwehrkommandant	700 Euro / Jahr
Abt.-Kommandant Steinheim	550 Euro / Jahr
Stellv. Abteilungskommandant Steinheim	300 Euro / Jahr
Abt.-Kommandant Söhnstetten	550 Euro / Jahr
Stellv. Abteilungskommandant Söhnstetten	300 Euro / Jahr
Abt.-Kommandant Sontheim	300 Euro / Jahr
Jugendgruppenleiter	300 Euro / Jahr
Stellv. Jugendgruppenleiter	150 Euro / Jahr
Gerätewart	je Großfahrzeug 150 Euro / Jahr MTW 50 Euro / Jahr
Kassenwart Steinheim	75 Euro / Jahr
Kassenwart Söhnstetten	50 Euro / Jahr
Schriftführer Steinheim	100 Euro / Jahr
Schriftführer Söhnstetten	50 Euro / Jahr
Atenschutz Steinheim	250 Euro / Jahr
Atenschutz Söhnstetten	150 Euro / Jahr
Atenschutz Sontheim	75 Euro / Jahr

§ 4
Entschädigung für haushaltsführende Personen

Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz), erhalten eine Aufwandsentschädigung für Auslagen in entsprechender Anwendung des § 1 Abs. 1.

§ 5
Übungsentschädigung / Sicherheitswachen

1) Die Einsatzabteilung erhält für jeden aktiven Feuerwehrangehörigen als pauschale Aufwandsentschädigung für Übungen 51 EUR pro Person und Jahr.

(2) Die Einsatzabteilung erhält für jeden Angehörigen der Jugendfeuerwehr als pauschale Aufwandsentschädigung für Übungen 25,50 EUR pro Jahr und Person.

(3) Die Altersabteilung erhält als pauschale Aufwandsentschädigung 25,50 EUR pro Jahr und Person.

(4) Die Aufwandsentschädigung für die Übernahme einer angeordneten Feuersicherheitswache beträgt pro Stunde 15,00 EUR.

§ 6
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die frühere Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen der Gemeindefeuerwehr vom 28.02.2019 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Steinheim am Albuch, den 05.12.2023

Holger Weise
Bürgermeister

Tag der Bekanntmachung 21.12.2023